

Mitteilung des Senats vom 17. Januar 2012**Freibeträge für Aufstocker/-innen**

Die Fraktion DIE LINKE hat unter Drucksache 18/131 eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

Die Berechnungen erfolgten auf Basis der Rechtslage vom Dezember 2011.

1. Ist es möglich, dass ein/e Alleinstehende/r, der/die aus einem Ein-Euro-Job auf eine geförderte sozialversicherte Beschäftigung wechselt, dadurch insgesamt weniger Einkommen erzielt? Bitte vorrechnen für die Annahme: 350 € Ausgaben für Miete und Heizkosten, Bruttogehalt von 1 100/1 200/1 300 €!

Nach den Berechnungen der Jobcenter Bremen und Bremerhaven ist es nicht möglich, dass eine alleinstehende Person durch einen Wechsel von Einkommen aus einem „Ein-Euro-Job“ in eine geförderte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung insgesamt weniger Einkommen erzielt. Dem liegen folgende Berechnungen zugrunde.

Das Arbeitslosengeld II beträgt ermittelt aus den Vorgaben der Anfrage monatlich 714 €. Es setzt sich aus der Regelleistung von 364 € plus Kosten der Unterkunft in Höhe von 350 € zusammen.

Bei Einkommen aus einem „Ein-Euro-Job“ von 30 Stunden wöchentlich ergibt sich für Leistungsbezieher/-innen von über 25 Jahren ein monatliches Gesamteinkommen von 893,29 €, das sich aus dem oben genannten Betrag von 714 € plus 154,29 € Mehraufwandsentschädigung (1,20 €/Stunde) plus Finanzierung des Stadttickets von 25 € zusammensetzt. Bei der Mehraufwandsentschädigung erfolgt keine Anrechnung auf das Arbeitslosengeld.

Bei einem sozialversicherungspflichtigem Bruttoeinkommen von 1 100 € ergibt sich ein monatliches Gesamteinkommen von 1 004 €. Es ermittelt sich aus einem Nettoeinkommen, Lohnsteuerklasse I, von 840,40 € bei einem Freibetrag von 290 € und einem Anrechnungsbetrag von 550,40 €. Das Nettoeinkommen plus der verbleibende ALG-II-Betrag in Höhe von 163,60 € (ALG II in Höhe von 714 € minus Anrechnungsbetrag in Höhe von 550,40 €) ergeben 1 004 €.

Freibeträge werden gemäß § 11 b SGB II („Absetzbeträge“) folgendermaßen ermittelt:

Vom Bruttoeinkommen werden zunächst Steuern, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Beiträge zu Versicherungen und zur Altersvorsorge sowie notwendige Ausgaben zur Einkommenserzielung in Höhe einer Pauschale von 100 € monatlich abgesetzt¹⁾. Von diesem sogenannten bereinigten Einkommen werden Freibeträge für folgende Einkommensteile gewährt. Für den Einkommensteil von 100,01 € bis 1 000 € gilt ein Freibetrag von 20 %, für den Einkommensteil von 1 000,01 € bis 1 200 € gilt ein Freibetrag von 10 % und für den Einkommensteil von 1 200,01 € bis 1 500 € und mindestens einem minderjährigen Kind wird ein Freibetrag von 10 % in Anschlag gebracht.

¹⁾ Bei einem Einkommen von mehr als 400 € monatlich kann dieser Betrag im Einzelfall bei außergewöhnlich hohen Belastungen nach Vorlage von Belegen höher ausfallen.

Der oben genannte Freibetrag von 290 € bei einem Bruttoeinkommen von 1 100 € einer alleinstehenden Person setzt sich demnach aus dem Grundfreibetrag von 100 € plus 180 € für den Einkommensteil von 100 € bis 1 000 € (20 % von 900 €) plus 10 € für den Einkommensteil von 1 000 € bis 1 100 € (10 % von 100 €) zusammen.

Bei einem sozialversicherungspflichtigem Bruttoeinkommen von 1 200 € und 1 300 € ergibt sich jeweils ein monatliches Gesamteinkommen von 1 014 €. Hier ermittelt sich entsprechend der oben genannten Regelungen ein Freibetrag von 300 €, der bei Alleinstehenden ohne Kinder ab einem Erwerbseinkommen von 1 200 € unverändert bleibt, so dass sich ab diesem Betrag das Gesamteinkommen bis zur Ablösung aus dem Hilfebezug nicht mehr erhöht.

Die Berechnungen haben gezeigt, dass bei Bruttoeinkommen von 1 100 €, 1 200 € und 1 300 € im Rahmen von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung in Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante das Nettoeinkommen von 1 004 € bzw. 1 014 € deutlich höher ist als bei Beschäftigung in der Mehraufwandsvariante („Ein-Euro-Job“) mit einem Einkommen von ca. 893 €.

2. Ab welchem Bruttoeinkommen wird für eine/n Alleinstehende/n die vollständige Herauslösung aus dem Hilfebezug erzielt? Bitte vorrechnen für die Annahme: 350 € Ausgaben für Miete und Heizkosten.

Das ALG II ohne weiteres Einkommen beträgt gemäß der Vorgabe der Anfrage monatlich 714 € (Regelleistung 364 € plus Kosten der Unterkunft 350 €). Somit muss das Bruttoeinkommen ermittelt werden, mit dem 714 € ALG II plus der maximale Freibetrag von 300 € (siehe Frage 1), d. h. zusammen 1 014 € als Nettobetrag überschritten werden.

Die Jobcenter Bremen und Bremerhaven haben ermittelt, dass bei einem Bruttoeinkommen von 1 391 € unter Berücksichtigung von gesetzlichen Beiträgen und Steuern ein Nettoeinkommen von 1 014,23 € erzielt wird.

Mit diesem Bruttoeinkommen ist folglich die Herauslösung aus dem Hilfebezug unter den vorgenannten Bedingungen gegeben.

3. Wie erklärt sich die Differenz in den Angaben des Senats zwischen
 - a) der Mitteilung des Staatsrats für Arbeit und Soziales auf der arbeitsmarktpolitischen Konferenz „Produktiv im Bremer Osten“ der AG Beschäftigung Tenever 2009, eine vollständige Herauslösung aus dem Leistungsbezug werde bei Alleinstehenden laut Berechnungen der BAgIS ab ca. 1 420 Arbeitnehmer-Brutto erzielt, und
 - b) den Mitteilungen des Senats 17/1762 vom 3. Mai 2011 und 17/1679 vom 1. März 2011, die Vermeidung von Hilfebedürftigkeit werde bei Alleinstehenden in Bremen ab einem Bruttoverdienst von 1 300 Euro, in Bremerhaven ab einem Bruttoverdienst von 1 250 € erzielt, und
 - c) der Antwort des Senats in der Fragestunde vom 10. November 2011, die entsprechende Herauslösung aus dem Hilfebezug werde bei Alleinstehenden ab einem Bruttoverdienst von 1 350 € erzielt?

Bitte auch hier überprüfbar vorrechnen, insbesondere unter Berücksichtigung der Freibeträge nach SGB II § 11.

Die in der Frage 3 a) unterstellte mündliche Äußerung des damaligen Staatsrats für Arbeit, Jugend und Soziales im Jahr 2009 kann weder bestätigt noch hinsichtlich ihrer Annahmen und Berechnungen rekonstruiert werden.

Die in 3 b) genannten Beträge entsprechen den genannten Mitteilungen des Senats und haben unter Berücksichtigung der seinerzeit geltenden Berechnungsgrundlagen nach wie vor Bestand (siehe unten).

Die in 3 c) getroffene Aussage der Fraktion DIE LINKE entspricht nicht den Angaben des Senats zur oben genannten Fragestunde. Es wurde dort wie auch in den Mitteilungen des Senats unter 3 b) der Betrag von 1 300 € ermittelt und mitgeteilt.

Insofern kann der Senat Widersprüche bei von ihm vorgelegten Berechnungsergebnissen zur Herauslösung aus dem Hilfebezug nicht erkennen.

Die in der Frage erbetene Berechnung von seinerzeit 1 300 € zur Ablösung einer alleinstehenden Person aus dem Hilfebezug stellte sich wie folgt dar. Der Regelsatz betrug 359 € (heute 364 €), die Durchschnittskosten der Unterkunft betragen für diesen Bedarfsgemeinschaftstyp im Juni 2010 in Bremen 324,27 €. Dies ergab einen Anspruch auf SGB-II-Leistungen in Höhe von 683,27 €. Die Gegenrechnung zur Ablösung aus dem Hilfebezug ergibt einen Bruttoverdienst von 1 300 € mit einem pauschalierten Nettoverdienst von 965,59 € in Steuerklasse I/IV. Bei einem Bruttoverdienst von 1 300 € wurde nach damaliger Gesetzeslage ein Freibetrag von 280 € angesetzt, sodass sich ein Anrechnungsbetrag von 685,59 € ergibt. Dieser ist höher als der ermittelte Leistungsanspruch nach dem SGB II.

Damit erfolgte unter den vorgenannten Bedingungen für eine alleinstehende Person eine Unabhängigkeit von SGB-II-Leistungen bei einem Bruttoeinkommen ab 1 300 €.

- d) der Frage: In welcher Weise haben sich die Veränderungen beim SGB II zwischen 2009 und 2011 (u. a. Streichung des § 30) auf die Höhe des Bruttoverdienstes ausgewirkt, ab dem für Alleinstehende eine Herauslösung aus dem Hilfebezug eintritt? Liegt die „Herauslösungsgrenze“ dadurch heute höher oder niedriger als 2009?

Im gültigen Gesetz zur Grundsicherung für Arbeitsuchende sind die vormalig in § 30 festgelegten Regelungen zu Freibeträgen bzw. Absetzbeträgen in § 11 b normiert worden. Eine leistungsrechtliche Streichung ist insofern nicht erfolgt.

Die bestehende Gesetzeslage unterscheidet sich hinsichtlich der Bedingungen zur Ablösung aus dem SGB-II-Bezug im Vergleich zur Gesetzeslage im Jahr 2009 in zweierlei Hinsicht.

Zum einen hat sich die Regelleistung für eine alleinstehende Person von 351 € auf 364 € erhöht. Damit erhöht sich bei rechnerisch gleich hohen Kosten der Unterkunft das Bruttoeinkommen, ab dem Hilfebedürftigkeit nicht mehr gegeben ist. Zum anderen gelten die Freibeträge in Höhe von 20 % nunmehr für den Einkommensteil von 100 € bis 1 000 € (davor bis 800 €). Dies führt bei Alleinstehenden bei einem Bruttoeinkommen von 1 200 € zu einem Gesamtfreibetrag von 300 €; im Jahr 2009 betrug er 280 € (Berechnungsdetails siehe Frage 1).

Aus der Erhöhung der Grundsicherung sowie der Freibeträge folgt, dass sich auch das zur Ablösung aus dem Hilfebezug notwendige Einkommen erhöht.

Die Jobcenter Bremen und Bremerhaven haben in Modellrechnungen exemplarisch ausgewiesen, wie sich die diesbezüglichen Mindesteinkommen zur Ablösung aus dem Hilfebezug zwischen 2009 und 2011 verändert haben.

Zur besseren Vergleichbarkeit wurden dabei jeweils gleiche Unterkunftskosten (Juniwerte 2010) zugrunde gelegt. Diese betragen für Alleinstehende in Bremen 324,92 € und in Bremerhaven 292,58 €.

Im Jahr 2009 war in Bremen ein Bruttoeinkommen von 1 290 € und in Bremerhaven von 1 230 € zur Ablösung aus dem Hilfebezug erforderlich. Im Jahr 2011 sind dies in Bremen 1 350 € und in Bremerhaven 1 290 €.

Mithin beträgt die Erhöhung des Einkommens zur Hilfeunabhängigkeit im Vergleich 2009 und 2011 bei diesem exemplarisch gewählten Bedarfsgemeinschaftstypus 60 €.

4. Werden bei der Absetzung von Freibeträgen Unterschiede gemacht zwischen Vollzeitbeschäftigten und Teilzeitbeschäftigten? Sind die Freibeträge für Teilzeitbeschäftigte, geringfügig Beschäftigte oder Honorarkräfte andere als für Vollzeitkräfte, oder werden sie nur anteilig zur Arbeitszeit zugrunde gelegt? Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage und auf Grundlage welcher Verordnung, Dienstanweisung oder Ähnliches beruht diese Praxis?

Das zu berücksichtigende Einkommen bestimmt sich nach den §§ 11 ff. SGB II und der durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlassenen „Verordnung zur Berechnung von Einkommen . . .“ (Arbeitslosengeldverordnung)

vom 21. Juni 2011. Zudem regeln die von der Bundesagentur für Arbeit herausgegebenen sogenannten Fachlichen Hinweise (Fassung vom 20. November 2011) Einzelheiten zu Gesetz und Verordnung. So heißt es dort u. a.:

„Auf Art und Umfang der Tätigkeit bzw. auf die Sozialversicherungspflicht einer Beschäftigung kommt es nicht an. Auch Einkünfte/Vergütungen auf Grund einer Tätigkeit als Beamter, Selbständiger oder aus einer freiberuflichen Tätigkeit, von geringfügig oder kurzzeitig Arbeitenden sowie von Auszubildenden fallen darunter. Der Freibetrag wird nur für Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit gewährt. Dies sind Einnahmen, die die leistungsberechtigte Person unter Einsatz und Verwertung ihrer Arbeitskraft aus einer Tätigkeit erzielt.“

Unterschiedliche Regelungen von Freibeträgen bezüglich des Umfangs und der Art der Erwerbsarbeit existieren also nicht.

5. Kann der Senat ausschließen, dass Antragsteller/-innen auf aufstockendes ALG II die abzusetzenden Freibeträge ganz oder teilweise verwehrt werden? Wie erklärt sich der Senat, dass solche Fälle auftreten? In wie vielen Fällen ist in diesem und im letzten Jahr durch Nichtanrechnung von Freibeträgen für Erwerbstätigkeit Betroffenen ein zu niedriger Leistungsbetrag ausbezahlt worden?

Leistungsrechtliche Einzelfälle für Bundesleistungen nach dem SGB II entziehen sich der Aufsichts- und Prüfpflicht des Senats. Gleichwohl sind dem für Eingaben und Petitionen zuständigen Fachressort „Wirtschaft, Arbeit und Häfen“ leistungsrechtliche Fehlentscheidungen bei Freibeträgen nicht bekannt geworden.

Gemäß § 11 b SGB II werden bei erwerbstätigen Leistungsberechtigten Freibeträge grundsätzlich und tatsächlich berücksichtigt.

Nach Auskunft der Jobcenter ist deren Berücksichtigung im DV-Programm für Leistungen A2LL dergestalt eingerichtet, dass bei der Eingabe von Erwerbseinkommen zwangsläufig Pflichtfelder zu bedienen sind. Freibeträge werden automatisch abgesetzt. Ein Fallabschluss ohne Berücksichtigung von Freibeträgen sei technisch darum nicht möglich.

Die Gewährung von Freibeträgen entzieht sich vor diesem Hintergrund der persönlichen Entscheidung der Leistungssachbearbeitung.

6. Wenn Antragsteller/-innen auf aufstockendes ALG II abzusetzende Freibeträge ganz oder teilweise verwehrt wurden, in welchem Umfang haben diese Anspruch auf nachträgliche rückwirkende Erstattung? In welcher Weise muss dies von den Betroffenen beantragt werden?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen. Fehlerhafte Berechnungen im Einzelfall können durch Rücksprache und gegebenenfalls durch Beschreiten des Rechtswegs auch rückwirkend korrigiert werden.

7. Wenn Erwerbstätige in der Vergangenheit Anspruch auf aufstockendes ALG II gehabt hätten, dies aber nicht geltend gemacht haben, weil sie irrtümlicherweise davon ausgingen, keinen solchen Anspruch zu haben – in welchem Umfang können sie diese Ansprüche auch rückwirkend geltend machen? In welcher Weise muss dies von den Betroffenen beantragt werden?

Grundsätzlich wird ALG II auf Antrag erbracht; der Antrag wirkt auf den Ersten des Monats der Antragstellung zurück (§ 37 SGB II).

Wird vom Jobcenter festgestellt, dass der (aktuellen) Antragstellung auf ALG II ein Antrag auf eine andere versagte oder erstattete Sozialleistung (z. B. Wohngeld) vorangegangen ist, wird ALG II im Rahmen der Regelungen des § 28 SGB X (wiederholte Antragstellung) bis zu einem Jahr rückwirkend erbracht. Eine Rückwirkung ohne vorherige Antragstellung ist nicht möglich. Ob das ALG II aufstockend erbracht wird, ist für die Rückwirkung ohne Bedeutung.

8. In welcher Weise stellt der Senat sicher, dass Teilnehmer/-innen des Beschäftigungspolitischen Aktionsprogrammes des Landes darüber informiert werden, dass sie nahezu ausnahmslos Anspruch auf aufstockendes ALG II haben? Wird dabei auch auf die abzusetzenden Freibeträge für Erwerbstätigkeit hingewiesen? Warum wird eine entsprechende Informationspflicht z. B. nicht in die Bewilligungsbescheide an die Träger aufgenommen, die im Rahmen des Landespro-

gramms von der vom Ressort beliebigen Gesellschaft erteilt werden, oder in die Bewilligungsbescheide der Jobcenter?

Die Zuwendungsbescheide im Programm „geförderte Beschäftigung und soziale Stadtentwicklung“ regeln das Rechtsverhältnis zwischen der „Bremer und Bremerhavener Arbeit GmbH“ als zuwendungsgewährender Stelle und dem jeweiligen Träger als zuwendungsempfangender Stelle. Im Rahmen der sozialen und Integrationsbegleitung ist bei den hier geförderten Projekten stets eine Beratung der Teilnehmenden hinsichtlich ihrer finanziellen Situation vorgesehen. Es ist nicht vorgesehen, eine Pflicht zur Information über etwaige zusätzliche Leistungsansprüche im Bescheid zu regeln, insbesondere weil für die Teilnehmenden dieser Maßnahmen das gleiche gilt wie nachfolgend für die Jobcenter ausgeführt.

Bei Teilnehmerinnen und Teilnehmern in Maßnahmen der Jobcenter kann davon ausgegangen werden, dass sie im Leistungsbezug bleiben und sich nur die Höhe der Leistung ändert und ein Beratungsbedarf zu ergänzendem Bezug insofern nicht besteht. Nur in Ausnahmefällen, z. B. bei Alleinstehenden mit vergleichsweise niedrigen Kosten der Unterkunft könnte bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsmaßnahmen in Vollzeit eine Ablösung aus dem Leistungsbezug eintreten.

9. In welcher Weise überprüft der Senat, dass

- a) die Jobcenter erwerbstätige Hilfebedürftige auf ihr Recht auf abzusetzende Freibeträge hinweisen und diese Freibeträge auch korrekt anwenden,
- b) die Träger und Einsatzstellen von Maßnahmen der geförderten Beschäftigung die Teilnehmer/-innen dieser Maßnahmen über ihr Recht auf aufstockendes ALG II und auf abzusetzende Freibeträge hinweisen?

Die Administrierung der Freibeträge im DV-gestützten Leistungsverfahren ist in der Antwort zu Frage 5 dargelegt worden. Auf ausdrückliche Nachfrage bei den Jobcentern Bremen und Bremerhaven haben diese erklärt, dass aufgrund des technisch geschlossenen Verfahrens keine Beratungsnotwendigkeit besteht.

Siehe Antwort zu Frage 8.

Dem Senat obliegen keine Prüfpflichten. Beim Arbeitslosengeld II handelt es sich um eine Bundesleistung, die fach- und rechtsaufsichtlich durch Träger Bundesagentur für Arbeit umgesetzt wird.

10. Wie groß ist/war die Zahl der Erwerbstätigen in Bremen und Bremerhaven, die

- a) Bruttolöhne von weniger als 1 300 € im Monat erzielen;
- b) Bruttolöhne von weniger als 1 420 € im Monat erzielen;
- c) Bruttolöhne von weniger als 1 600 € im Monat erzielen;

jeweils in den Jahren 2007 bis 2011?

Falls keine exakten Zahlen vorliegen, bitte Schätzungen. Bitte Quelle und ggf. Berechnung angeben. Bitte differenzieren nach Vollzeit/Teilzeit und nach Stadt.

Zur Beantwortung der Frage hat der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen beim Statistiksर्वice der Bundesagentur für Arbeit eine Sonderauswertung in Auftrag gegeben. Demnach lassen sich nur sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in Vollzeit ohne Auszubildende ermitteln. Zugrunde gelegt wurde im Hinblick auf die sachlich benachbarte Frage 11 das Wohnortprinzip. Die Einkommensgrößenordnungen lassen sich nur in 100 € – Schritten ermitteln, sodass die Bruttolohngröße von 1 420 € in Frage 2 b) nur annähernd dargestellt werden kann.

Für das Jahr 2011 liegen noch keine Daten vor. Die Antworten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte ohne Auszubildende²⁾

Wohnort	Stichtag	unter 1 300 €	unter 1 400 €	unter 1 600 €
Bremen Land	31.12.2007	17 205	20 330	27 433
	31.12.2008	16 867	19 933	26 739
	31.12.2009	16 019	18 980	25 415
	31.12.2010	16 233	19 382	26 247
Bremen Stadt	31.12.2007	14 137	16 673	22 474
	31.12.2008	13 529	16 026	21 530
	31.12.2009	12 886	15 255	20 417
	31.12.2010	13 210	15 743	21 246
Bremerhaven Stadt	31.12.2007	3 068	3 657	4 959
	31.12.2008	3 338	3 907	5 209
	31.12.2009	3 133	3 725	4 998
	31.12.2010	3 023	3 639	5 001

11. Wie viele Erwerbstätige haben in Bremen und Bremerhaven in den Jahren 2007 bis 2011 jeweils aufstockendes ALG II erhalten? (Bitte nach Jahr und Stadt aufschlüsseln.)

Zur Beantwortung der Frage wurde von den Jobcentern beim Statistikservice der Bundesagentur für Arbeit eine Sonderauswertung in Auftrag gegeben.

Die Antworten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Dort sind jeweils die Jahresdurchschnittswerte dargestellt; für 2011 wird der Durchschnitt von Januar bis Juli berücksichtigt.

Erwerbstätige Arbeitslosengeld-II-Bezieher/-innen³⁾

Jahr	Stadt Bremen	Stadt Bremerhaven
2007	11 969	3 730
2008	13 017	3 860
2009	13 367	3 782
2010	14 611	3 818
2011	14 947	3 802

12. Welche Summe hat der Senat in der Vergangenheit im Haushalt beim kommunalen Anteil an den Kosten der Unterkunft dadurch „gespart“, dass Erwerbstätige mit niedrigem Lohn ihre Ansprüche auf aufstockendes ALG II nicht geltend gemacht haben, oder dass die Jobcenter bei der Leistungsberechnung für Erwerbstätige mit niedrigem Lohn Freibeträge nicht oder nicht in vollem Umfang berücksichtigt haben?

Die Frage kann nicht beantwortet werden, da dem Senat keine Kenntnisse darüber vorliegen können, in welchem Umfang Ansprüche auf ergänzende Leistungen nach dem SGB II nicht geltend gemacht wurden. Insofern sind auch mögliche finanzielle Effekte nicht darstellbar.

²⁾ Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Statistik-Service Nordost, erstellt am 12. Dezember 2011.

³⁾ Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Statistik-Service Nordost, erstellt am 29. November 2011.

Hinsichtlich der Berücksichtigung von Freibeträgen kann, wie an anderer Stelle bereits dargelegt, nach Aussagen der Jobcenter eine Nicht-Berücksichtigung von Freibeträgen systembedingt nicht auftreten.

13. Was hat der Senat in der Vergangenheit unternommen, um sicherzustellen, dass Erwerbstätige mit niedrigen Löhnen darüber informiert werden, dass sie aufstockendes ALG II beantragen können und bis zu welcher Lohnhöhe sie voraussichtlich mit einem Leistungsanspruch rechnen können? Was hat der Senat in der Vergangenheit insbesondere unternommen, um Erwerbstätige mit niedrigen Löhnen darüber zu informieren, dass bei der Anrechnung von Einkommen Freibeträge für Erwerbstätigkeit abgesetzt werden, was bei den Betroffenen wenig bekannt ist?

Aufklärung nach § 13 SGB I obliegt den Leistungsträgern, ihren Verbänden und sonstigen zuständigen öffentlich-rechtlichen Vereinigungen, die Beratung nach § 14 SGB I obliegt ausschließlich den Leistungsträgern. Im Sinne dieser Normen ist der Senat für Aufklärung und die Beratung zur Bundesleistung Arbeitslosengeld II nicht zuständig.

14. Ab welchem Bruttolohn erfolgt für eine/n Alleinerziehende/n (ein Kind, bitte differenzieren nach Alter des Kindes) die Herauslösung aus dem Hilfebezug?
- a) Bitte eine transparente Berechnung unter Berücksichtigung der Freibeträge für Erwerbstätigkeit angeben.

Die Jobcenter Bremen und Bremerhaven haben Berechnungen für vier unterschiedliche Bedarfsgemeinschaften von Alleinerziehenden mit einem Kind unterschiedlichen Alters und damit unterschiedlicher Regelbedarfe vorgenommen. Während diese bundesweit identisch und somit auch für Bremerhaven und Bremen gleich sind, unterscheiden sich die Kosten der Unterkunft in den beiden Städten. Hier sind die jeweiligen monatlichen Durchschnittskosten von Alleinerziehenden mit einem Kind im Jahr 2010 in den beiden Städten zugrunde gelegt worden. Als Quelle dient eine Sonderauswertung des Statistik-Service Nordost der Bundesagentur für Arbeit vom 30. November 2011. Die Kostendifferenz bei den KdU in Höhe von 52,76 € bildet sich für jede Bedarfsgemeinschaft in gleicher Höhe bei den ALG-II-Leistungen ab. Wie bereits in Frage 2 erläutert, wird das nötige Bruttoeinkommen zur Ablösung aus dem SGB-II-Bezug über das daraus resultierende Nettoeinkommen (Spalte 6 der nachfolgenden Tabelle) unter Abzug des Freibetrags (Spalte 7) ermittelt. Wenn die Differenz von Nettoeinkommen und Freibetrag als sogenannter Anrechnungsbetrag (Spalte 8 der Tabelle) höher ist als der ALG-II-Anspruch (Spalte 4), besteht kein Anspruch auf Leistungen.

Aus Spalte 5 können die jeweiligen Bruttolöhne zur Ablösung aus dem Bezug entnommen werden. In der Stadt Bremen führen Bruttoeinkommen zwischen 1 740 € und 1 840 € zur Unabhängigkeit von Transferleistungen für Alleinerziehende, in Bremerhaven liegt der Betrag zwischen 1 640 € und 1 740 €.

Bremen

Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft	Regelbedarfe einschl. Mehrbedarfe Abzügl. Kindergeld 184€	Monatliche Durchschnittskosten KdU in 2010 (BG 1 Alleinerz. + 1 Kind)	Anspruch AIG II ohne Einkommen (Beträge aus Spalte 2+3	Bruttoeinkommen gerundet	Nettoeinkommen, bei Steuerklasse II und einem Kinderfreibetrag	Freibetrag nach § 11b SGB II	Anrechnungsbetrag
1	2	3	4	5	6	7	8
1 Erw. + 1 Kind (<6Jahre)	526,00	441,43	967,43	1840,00	1301,30	330,00	971,30
1 Erw. + 1 Kind (6 J. bis zur Vollendung des 14. LJ)	475,00	441,43	916,43	1750,00	1251,55	330,00	921,55
1 Erw. + 1 Kind (14 J. bis zur Vollendung d. 18.LJ)	511,00	441,43	952,43	1810,00	1284,47	330,00	954,47
1 Erw. + 1 Kind (18 J. – Vollendung 25.LJ)	471,00	441,43	912,43	1740,00	1246,18	330,00	916,18

Bremerhaven

Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft	Regelbedarfe einschl. Mehrbedarfe Abzügl. Kindergeld 184€	Monatliche Durchschnittskosten KdU in 2010 (BG 1 Alleinerz. + 1 Kind)	Anspruch AIG II ohne Einkommen (Beträge aus Spalte 2+3	Bruttoeinkommen gerundet	Nettoeinkommen, bei Steuerklasse II und einem Kinderfreibetrag	Freibetrag nach § 11b SGB II	Anrechnungsbetrag
1	2	3	4	5	6	7	8
1 Erw. + 1 Kind (<6Jahre)	526,00	388,67	914,67	1740,00	1246,18	330,00	916,18
1 Erw. + 1 Kind (6 J. bis zur Vollendung des 14. LJ)	475,00	388,67	863,67	1650,00	1196,93	330,00	866,93
1 Erw. + 1 Kind (14 J. bis zur Vollendung d. 18.LJ)	511,00	388,67	899,67	1710,00	1229,32	330,00	899,92
1 Erw. + 1 Kind (18 J. – Vollendung 25.LJ)	471,00	388,67	859,67	1640,00	1191,34	330,00	861,34

- b) Für welche Gehaltsgruppen im öffentlichen Dienst bleiben demnach Alleinerziehende auf aufstockende Hilfen angewiesen?

Ansprüche auf aufstockende Leistungen des ALG II sind für alleinerziehende Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst in Vollzeit grundsätzlich dann denkbar, wenn ausschließlich ein Monatsentgelt der Entgeltgruppe 1 TV-L/TVöD bzw. Entgeltgruppe 2, Stufe 1 und 2 TV-L/TVöD (bis max. 1 840 €) zur Verfügung steht und keine weiteren Einkünfte/Unterhalt vorhanden sind. In Entgeltgruppe 1 beträgt das monatliche Entgelt je nach Erfahrungsstufe zurzeit zwischen 1 448,79 € (EG 1 Stufe 1 TVöD) und 1 615,78 € (EG 1 Stufe 6 TVöD), im TV-L zwischen 1 444,16 € und 1 613,44 €. Das Entgelt der Entgeltgruppe 2 Stufe 1 und 2 beträgt im TVöD 1 625,54 € und 1 800,13 € sowie im TV-L 1 624,02 € und 1 798,59 €.

- c) In welchen Bereichen sind in Bremen und Bremerhaven Beschäftigte im öffentlichen Dienst tätig, die unter diese Gehaltsgruppen fallen, bei denen Alleinerziehende zusätzlich aufstockende Hilfen beantragen könnten?

Siehe Antwort zu Frage 14 d).

- d) Wie groß ist die Zahl der Beschäftigten in Bremen und Bremerhaven in diesen Gehaltsgruppen?

In Bremen (Kernverwaltung, Sonderhaushalte, Stiftungen, Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts) sind insgesamt 14 Beschäftigte in Vollzeit mit der Entgeltgruppe 1 sowie Entgeltgruppe 2 Stufe 1 und 2 TV-L bzw. TVöD überwiegend als Reinigungskräfte beschäftigt. Hiervon sind zehn Vollzeitkräfte in den Eigenbetrieben und vier Vollzeitkräfte in den Anstalten des öffentlichen Rechts beschäftigt.

In Bremerhaven gibt es keine Beschäftigten, die in Entgeltgruppe 1 TVöD bzw. Entgeltgruppe 2 Stufe 1 und 2 TVöD beschäftigt sind.

- e) In welchen Bereichen sind in Bremen und Bremerhaven Beschäftigte außerhalb der Kernverwaltung im öffentlichen Dienst beschäftigt (Eigenbetriebe, Mehrheitsgesellschaften), die nicht nach TV-L/TVöD entlohnt werden und einen Lohn erzielen, bei dem Alleinerziehende Anspruch auf aufstockende Hilfen hätten?

Siehe Antwort zu Frage 14 f).

- f) Wie groß ist die Zahl dieser Beschäftigten?

Beschäftigte in Eigenbetrieben werden nach dem TV-L bzw. TVöD beschäftigt, daher gelten die obigen Antworten zu 14 b) bis d).

Für die Mehrheitsgesellschaften in Bremen liegen noch keine validen Daten vor. Nach Beschluss der Senatskommission für öffentliche Unternehmungen wurde ein Controlling von Personaldaten der bremischen Mehrheitsgesellschaften aufgelegt, dessen Ergebnisse noch nicht vorliegen.

In Bremerhaven sind in den Mehrheitsgesellschaften keine Beschäftigten in den unter Frage 14 a) genannten Bruttogrößenordnungen eingruppiert.

15. Was hat der Senat in der Vergangenheit unternommen, um Beschäftigte des öffentlichen Dienstes in niedrigen Gehaltsgruppen gezielt darauf hinzuweisen, dass sie möglicherweise Ansprüche auf aufstockendes ALG II haben und dadurch ihre persönliche bzw. familiäre Einkommenssituation verbessern können?

Der Anspruch auf aufstockendes ALG II richtet sich nicht allein nach dem Einkommen, sondern auch nach den weiteren persönlichen Verhältnissen. Der Senat geht davon aus, dass bei Vollbeschäftigung generell lediglich Beschäftigte mit einem Vollzeiteinkommen in der Entgeltgruppe 1 TVöD/TV-L sowie Entgeltgruppe 2 Stufe 1 und 2 TVöD/TV-L einen Anspruch auf aufstockende Leistungen haben könnten. Dem Senat sind jedoch die persönlichen Verhältnisse der Beschäftigten nicht bekannt, so dass er nicht auf möglicherweise bestehende individuelle Ansprüche auf ergänzende Leistungen hinweisen kann.

16. Warum werden in Verträge, die unter das Vergabegesetz fallen, bislang keine Informationspflichten aufgenommen, wonach die Vertragsnehmer verpflichtet sind, ihre Beschäftigten (insbesondere in niedrigen Lohngruppen) gezielt auf

mögliche Rechte auf aufstockende Hilfen und dadurch möglicherweise ein höheres persönliches bzw. familiäres Einkommen hinzuweisen?

Das Tariftreue- und Vergabegesetz sieht solche Informationspflichten gegenwärtig nicht vor, weshalb die Vergabestellen zurzeit auf keine Rechtsgrundlage zurückgreifen können, die eine solche Verpflichtung des Auftragnehmers stützen würde.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet es zudem, dass Auftragnehmer nur zur Einhaltung solcher sozialen Bedingungen verpflichtet werden, deren Einhaltung in ihrem ausschließlichen Einflussbereich liegen. Dies gilt beispielsweise für die Zahlung eines bestimmten Mindestlohnes oder für die Lieferung sozialverantwortlich hergestellter Produkte. Die Bereitstellung von Informationen über mögliche Rechte auf aufstockende Hilfen für den Arbeitnehmer ist der zuständigen staatlichen Stelle demgegenüber auch ohne Einflussnahme auf den Arbeitgeber möglich. Hierbei lässt sich auch nicht erkennen, inwieweit der aufstockenden Hilfe im Vergleich zu anderen Sozialleistungen und staatlich gewährten Arbeitnehmerrechten eine Sonderrolle zukommt.

17. In welcher Weise plant der Senat zukünftig dafür zu sorgen, dass Erwerbstätige mit niedrigem Einkommen umfassend, effektiv und verlässlich über ihre möglichen Rechte auf aufstockenden Leistungsbezug und dadurch eine Verbesserung ihrer persönlichen bzw. familiären Einkommenssituation hinzuweisen?

Es wird auf die Antworten zu Fragen 13 und 15 hingewiesen.

18. In welcher Weise plant der Senat zukünftig zu überprüfen, dass die Jobcenter Erwerbstätige umfassend, effektiv und verlässlich auf die Freibeträge für Erwerbstätigkeit hinweisen und diese Freibeträge korrekt anwenden?

Es wird auf die auf die Antworten zu Fragen 5, 8, 9 und 13 verwiesen.